

Stellungnahme zum Beschluss der Bezirksvertretung Lindenthal vom 03.11.2014 und 01.-12.2014.

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat am 03.11.2014 folgenden Beschluss gefasst und diesen am 01.12.2014 bekräftigt:

„Die Bezirksvertretung hat in ihrer Sitzung am 19.05.2014 unter Tagesordnungspunkt 8.1.5 die Einrichtung von zwei weiterführenden Schulen im Stadtbezirk Lindenthal beschlossen.

Die Bezirksvertretung beschließt nunmehr, dass mindestens eine der weiterführenden Schulen eine Gesamtschule ist.

Die Bezirksvertretung beauftragt die Verwaltung, die auslaufende Hauptschule „Martin-Luther-King“ in die Gesamtschule zu überführen. Die noch bestehende Hauptschule bildet den Ausgangs- und Entwicklungspunkt der neuen Gesamtschule.

Die Gesamtschule entwickelt die Konzeption auf der Basis der Hauptschule. Die Gesamtschule kann – solange es die Bauphase des Neubaus „Georg-Büchner-Gymnasium Weiden“ zulässt - in der Übergangszeit (Interimslösung) in den Klassenräumen der „Martin-Luther-King-Schule“ einen vorläufigen Ort finden. Dies bis der Neubau an anderer Stelle realisiert sein wird oder ein Interim geschaffen wird. So können auch die Schüler und Schülerinnen der auslaufenden Hauptschule weiter an gewohnter Stelle beschult werden.

Beide von der Bezirksvertretung beschlossenen weiterführenden Schulen bieten die Regel-schulzeit von 9 Jahren („G9“) an.

Beide weiterführenden Schulen sind baulich so auszuführen, dass sie Raum geben für die organisatorische Umsetzung von innovativen pädagogischen Konzepten (Schule im Aufbruch, M. Rasfeld; Dalton-Konzept). Das heißt, es müssen neben den normalen Klassenräumen genügend kleine und mittelgroße Räume vorgesehen werden, die multifunktional genutzt werden können für Arbeitsgruppen, Lernbüros, für prozess- und projektorientiertes Lernen.

Die dazu notwendigen baulichen Voraussetzungen für diese pädagogischen Anforderungen sind bei der Planung durch eine intensive Zusammenarbeit mit den neuen Schulleitungen zu berücksichtigen und beim Bau zu realisieren.“

Stellungnahme der Verwaltung:

- 1) Die Entscheidung u.a. über die Errichtung von Schulen liegt beim Rat. § 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) regelt die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde. Grundsätzlich kommt dem Rat eine Allzuständigkeit zu (vgl. § 41 Abs. 1 S. 1 GO). Zuständigkeit bedeutet hier die Befugnis, Entscheidungen zu treffen, also in allen Angelegenheiten der Gemeinde Beschlüsse zu fassen. Dieser Grundsatz der Allzuständigkeit ist jedoch eingeschränkt, da er nur insoweit gilt, wie die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Eine andere Bestimmung in diesem Sinne liegt vor, wenn das Gesetz einem anderen gemeindlichen Organ, wie z. B. den Bezirksvertretungen, Entscheidungs- und/oder Wahrnehmungsrechte abschließend zuweist (vgl. § 37 Abs. 1 GO). Die Allzuständigkeit des Rates wird daher zugunsten der Bezirksvertretungen nach § 37 Abs. 1 GO dann durchbrochen, wenn eine Angelegenheit rein bezirkliche Bedeutung hat und nicht zu den unübertragbaren Kompetenzen des Rates nach § 41 Abs. 1 S. 2 GO zählt.

Im vorliegenden Fall liegt eine nicht übertragbare Zuständigkeit des Rates nach § 41 Abs. 1 S. 2 lit. I GO vor (Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflö-

sung von öffentlichen Einrichtungen). Die Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Sinne der §§ 8 und 9 GO darf der Rat nicht delegieren. Der Ratsvorbehalt erklärt sich aus der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidungen. Schulen sind öffentliche Einrichtungen gemäß § 8 GO (vgl. Kommentierung bei Kleerbaum/Palmen, § 8, Erl. I.1, S. 184). Diese stehen als Einrichtungen der Gemeinde in Form nichtrechtsfähiger Anstalten des Schulträgers (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Schulgesetz NRW - SchulG) in deren Trägerschaft.

- 2) Eine Umwandlung oder Überführung einer Hauptschule in eine andere Schulform (z.B. Primus-Schule, Sekundarschule oder Gesamtschule) ist gemäß Auskunft des Ministeriums für Schule und Weiterbildung nicht genehmigungsfähig.

Selbst wenn diese Möglichkeit schulrechtlich bestünde, könnte die 2-zügige Hauptschule schon aus rein schulorganisatorischen Gründen nicht der Ausgangs- und Entwicklungspunkt einer zum kommenden Schuljahr startenden Gesamtschule sein. Eine Gesamtschule umfasst zwingend eine gymnasiale Oberstufe. Die Mindestgröße ist durch das Schulgesetz auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und 2 Züge in der Sekundarstufe II festgelegt.

Selbst wenn alle Räume für den Aufbau einer Gesamtschule genutzt würden, also auch die Räume, die bereits durch Klassen des Georg-Büchner-Gymnasium, bei gleichzeitiger auslaufenden Schließung der Martin-Luther-King-Schule genutzt werden, wäre der Raumbedarf am Interimsstandort voraussichtlich spätestens zum 4. Betriebsjahr nicht mehr zu decken. Innerhalb dieses Zeitraums könnte ein Neubau für eine Gesamtschule, für den es derzeit noch kein gesichertes Grundstück gibt, nicht fertiggestellt werden.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es daher keinesfalls vertretbar, einen schulrechtlichen Errichtungsbeschluss für eine Gesamtschule herbeizuführen, ohne den Eltern die Sicherheit geben zu können, ob für ihre Kinder in 4 Jahren, also ab dem 8. Schuljahr, Klassenräume zur Verfügung stehen. Davon abgesehen würde eine Genehmigung der Bezirksregierung aufgrund der Raumsituation erfahrungsgemäß nicht ergehen.

- 3) Das Gymnasium umfasst gemäß § 16 Schulgesetz die Klassen 5 bis 9 und die gymnasiale Oberstufe. Insgesamt umfasst damit die Regelschulzeit im Gymnasium 8 Jahre. Ausnahmen werden vom Schulgesetz nicht beschrieben. Dieser schulrechtliche vorgegebene Tatbestand kann durch eine Bezirksvertretung nicht beeinflusst werden. Daher ist es nicht möglich, für ein Gymnasium in städtischer Trägerschaft eine Regelschulzeit von 9 Jahren („G9“) vorzusehen. Gesamtschule werden gemäß § 17 Schulgesetz NRW ohnehin mit einer Regelschulzeit von 9 Jahren geführt. Ausnahmen sind nicht beschrieben. Mit Blick auf die Schulform Gesamtschule bestätigt der Wunsch der Bezirksvertretung die bestehende schulrechtliche Regelung.

- 4) Schulgebäude werden in Köln auf Grundlage der Schulbauleitlinien der Stadt Köln aus dem Jahr 2009 konzipiert.

Politik und Verwaltung können Empfehlungen abgeben oder Wünsche zur pädagogischen Ausgestaltung formulieren. Ob, und wenn ja, welche pädagogischen Konzepte durch eine Schule umgesetzt werden, obliegt der Entscheidung der Schulkonferenz als innerschulische Angelegenheit. Die Zuständigkeit der Schule / Schulkonferenz ist in § 65 Abs. 2 Nr.1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Schulgesetz NRW eindeutig geregelt.

Für die Beschlüsse der Bezirksvertretung vom 19.05.2014 zur Errichtung von zwei weiterführenden Schulen im Stadtbezirk Lindenthal und vom 03.11.2014 zur Schulform der weiterführenden Schulen, zur Überführung der Martin-Luther-King-Schule in eine Gesamtschule und zur gewünschten pädagogischen Ausrichtung neuer weiterführender Schulen im Stadtbezirk fehlt der Bezirksvertretung die Zuständigkeit.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Köln, die Beschlüsse der Bezirksvertretung als Empfehlungen im Sinne einer Stellungnahme zu werten. Soweit die Verwaltung diesen Empfehlungen folgen kann, d.h. sofern sie sich durch geltendes Schulrecht abbilden lassen, ist sie gerne bereit, die Anregungen in die erforderlichen Planungen und Beschlussvorlagen auszunehmen. Dies gilt insbesondere für die Schaffung neuer weiterführender Schulen im Stadtbezirk Lindenthal.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Köln nach wie vor, die Martin-Luther-King-Schule, wie in der Vorlage zum Beschluss vorgesehen, auslaufend zu schließen. Die verfügbar werdenden Räume sollen dem Georg-Büchner-Gymnasium zugerechnet werden.